

Bebauungsplan Nr. 24 „Alte Gärtnerei“ der Stadt Burg Stargard



Artenschutzbeitrag

Vorhabenträger:	Stadt Burg Stargard der Bürgermeister über Amt Stargarder Land Mühlenstraße 30 17049 Burg Stargard
Auftragnehmer:	SKH Ingenieurgesellschaft mbH Friedrich-Engels-Ring 43a 17033 Neubrandenburg
Geschäftsführer:	Dipl.-Ing. Jörg Hamann
Bearbeitung:	Dipl.-Ing. (FH) Carolie Teutloff
Stand:	Neubrandenburg, 21. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1	Anlass und Lage des Projektes	3
1.2	Bestandserfassung	4
2	ARTENSCHUTZBETRACHTUNG	6
2.1	Einführung	6
2.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMASSNAHMEN	14
4	ZUSAMMENFASSUNG	16
5	LITERATUR UND QUELLEN	17

Anlage 1: Tabelle Baumbestand/Baumverluste

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Lage des Projektes

Der Vorhabenträger plant im Südwesten des Ortsteils Quastenberg der Stadt Burg Stargard, ca. 2 km nordöstlich des Stadtzentrums, die Flächen der ehemaligen Gärtnerei (ca. 1,38 ha) für die künftige Wohnnutzung zu entwickeln. Die Planung steht im räumlichen Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 23 „Alter Gutshof Quastenberg“ (s. Abb. 1). Da die Größe der Grundflächen beider Planungen unter 2 ha liegt, erfolgt die Umsetzung jeweils über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 13a Abs. 1 BauGB. Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie vom Umweltbericht nach § 2a abgesehen werden.

Die geplante Wohnbebauung ist im Bereich der als Pferdekoppel und Gartenland genutzten Wiesenflächen vorgesehen. Auf dem Gelände sollen ca. 12 Parzellen für Einfamilienhäuser entstehen. Die Erschließung erfolgt über den Quastenberger Damm und die Wohnstraße „Quastenberg“. Das auf den Grundstücken und den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser soll weitgehend vor Ort versickern.

Aufgrund der Projektierung des Wohnstandortes im städtebaulichen Innenbereich beschränkt sich die Eingriffsermittlung auf die Erfassung und Bewertung des zu beseitigenden nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Baumbestandes. Darüber hinaus werden anhand einer Potenzialabschätzung des Artenbestandes vor Ort artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG näher betrachtet und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen definiert.



Abb. 1: Lage der Vorhabenstandorte B-Plan Nr. 24 „Alte Gärtnerei“ und nördlich angrenzend B-Plan Nr. 23 „Alter Gutshof Quastenberg“ im Naturraum (Luftbildübersicht: © Geobasis-DE / M-V 2019)

1.2 Bestandserfassung

Die aktuelle Nutzung des rund 1,4 h großen Plangebietes ist durch großflächige, mäßig intensiv genutzte Pferdekoppeln bestimmt (s. Abb. 2), welche durch schütterere Obstbaumreihen (Apfel, Pflaume, Mirabelle) gegliedert sind (s. Bild 1). Gebäudebestand ist kaum vorhanden. Im Ostteil befindet sich ein Unterstand (s. Bild 2), im Westteil ein ehemaliges Stallgebäude mit angrenzendem Gartenland und mehrere kleinen Holzschuppen (s. Bilder 5, 7 und 8). Die Freiflächen werden turnusmäßig beweidet und sind im als Reitplatz genutzten Ostteil nur spärlich bewachsen. Auf den Koppeln im Westteil ist eine typische Weidevegetation ausgeprägt. Das Gebiet wird entlang der Einzäunung an den Straßen im Südwesten und Südosten von überalterten Weißdorn- bzw. Linden-Hecken begrenzt, die seinerzeit einreihig gepflanzt wurden (s. Bilder 3 und 4). Die alte Trafostation wurde abgerissen und durch einen kleineren Neubau ersetzt.

Im Nordostteil wachsen drei Altbäume des ehemaligen Gutshofes (Eiche, Linde, Blutbuche), die aufgrund ihres mächtigen Stammumfanges unter den Schutz nach § 18 NatSchAG M-V fallen. Insbesondere die noch vitale und landschaftsbildprägende Stieleiche ist als erhaltenswerter Baum einzustufen (s. Bilder 12, 14 und 17). Auch auf dem Nachbargrundstück im Norden (außerhalb B-Plan-Gebiet) stehen zwei alte Eichen, die langfristig erhalten werden sollten. Die Linde und die Blutbuche sind stark geschädigt und müssen gefällt werden (s. Bild 12, links und Bilder 13, 15 und 16). Weitere teils zu fällende Bäume mittleren Alters mit Schutzstatus nach § 18 NatSchAG M-V befinden sich an der Einmündung der Wohnstraße Quastenberg (s. Bild 11).

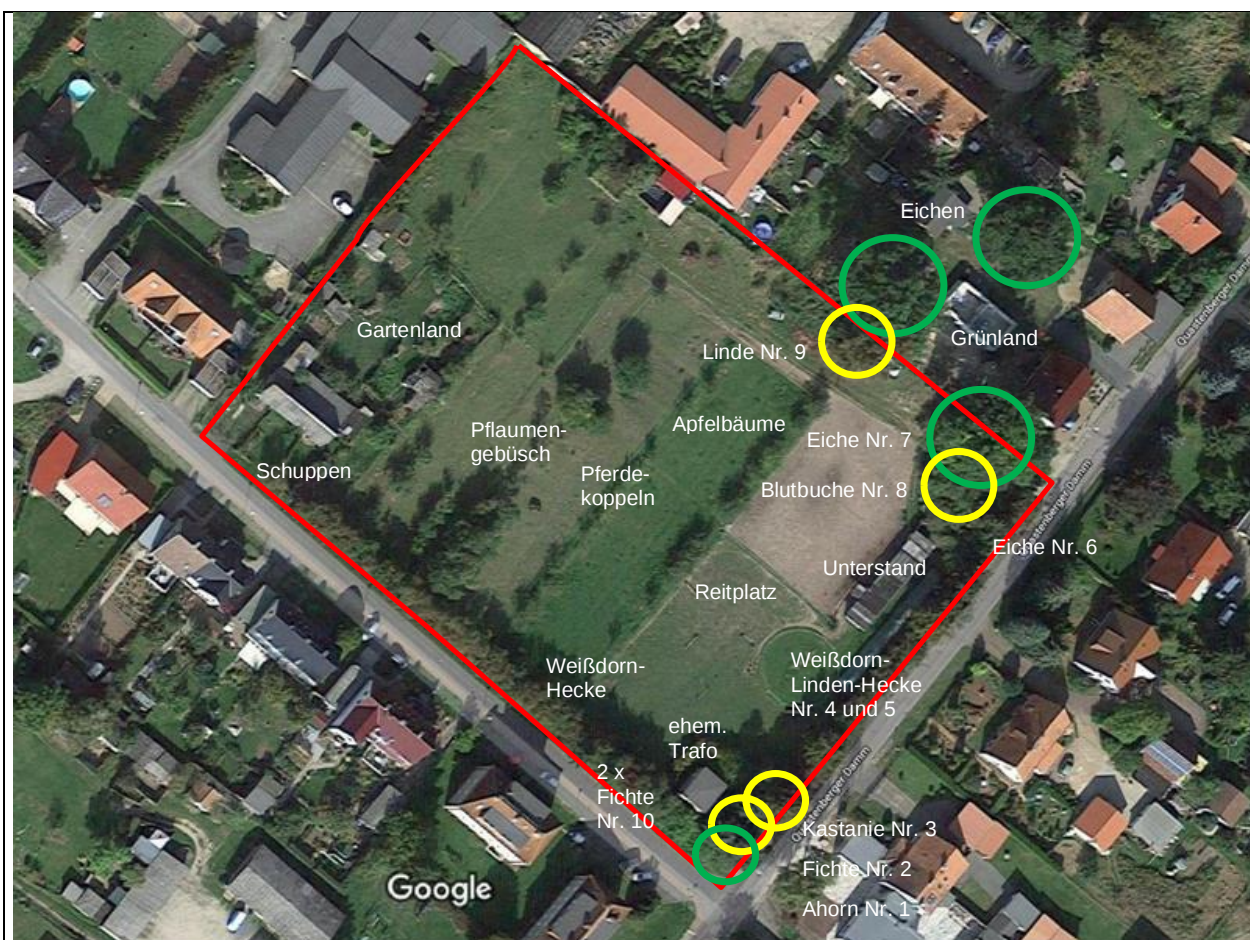


Abb. 2: B-Plan Nr. 24 „Alte Gärtnerei“ in Quastenberg (Luftbildübersicht: © Geobasis-DE / M-V 2019)
grün: zu erhaltender Baumbestand (§ 18 NatSchAG M-V); **gelb:** zu fällender Baumbestand (§ 18)



Bild 1: Blick nach Südosten über die Pferdekopeln; mit schütterem Obstbaumbestand (© SKH)



Bild 2: Unterstand für Pferde (Holz, Mauerwerk) - sporadische Nutzung durch Schwalben (© SKH)



Bilder 3 und 4: lückige, überalterte Weißdorn-Hecken an der Wohnstraße und am Quastenberger Damm sowie mehrstämmiges Lindengebüsch (StD = 0,10/0,20 m); geringes Lebensraumpotenzial für Brutvögel



Bild 5: Gartenland mit Holzschuppen u. extensiver Hühnerhaltung im Westteil d. Plangebiets (© SKH)



Bild 6: alte Scheune des ehem. Gutshofes im Norden; potenz. Nistplatz (Schwalben, Fledermäuse)



Bilder 7 und 8: altes massives Stallgebäude im Westteil des Plangebietes – geringe Eignung als Nisthabitat für Gebäudebrüter und Fledermäuse; Nischen im Mauerwerk sind lokal vorhanden (© SKH)

2 Artenschutzbetrachtung

2.1 Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Im Vordergrund der sogenannten Artenschutzrechtlichen Prüfung stehen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit den relevanten Zugriffs- und Störungsverboten sowie dem Schutz der Lebensstätte.

Eine besondere Bedeutung weisen in solchen Prüfverfahren die Artengruppen der Vögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse mit zahlreichen streng geschützten Arten auf. Die vorliegende Potenzialanalyse zum geplanten Vorhaben im Bereich des ehemaligen Gärtnereigeländes behandelt vorrangig die zu erwartenden Auswirkungen durch Fällung des Gehölzbestandes und den Gebäudeabriss. Eine Geländebegehung wurde am 9. August 2019 durchgeführt.

2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten

Auf den Pferdekoppeln dominiert eine kurzrasige Weidevegetation und im Bereich des Reitplatzes verdichteter Offenboden mit geringem Humusanteil. Am nördlichen Grundstücksrand befinden sich Lagerflächen (Holz, Pferdedung), die mit Gräsern und stickstoffliebenden, mehrjährigen Ruderalarten bewachsen sind. Das Gartenland im Westteil wird bewirtschaftet (Gemüse, Blumen, Hühnerhaltung, Kern- und Beerenobst). Im Zuge der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von in Anhang IV (b) der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten oder weiterer streng geschützter Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG. Es ist keine Prüfung der Betroffenheit nach Art. 13 Abs. 1 der FFH-RL erforderlich.

Biber, Fischotter

Vorkommen der gemeinschaftsrechtlich streng geschützten semiaquatischen Säugetierarten Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) können aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Gebiet ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben- oder Winterquartiere) gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Fledermausarten sind in dem vom Abriss betroffenen Gebäudebestand nicht zu erwarten. Der Pferde-Unterstand und die Holzschuppen sind weder als Tagesversteck noch als Winterquartier geeignet (s. Bilder 2 und 5). Nur das massive Stallgebäude im Westteil verfügt bedingt über geeignete Versteckmöglichkeiten (s. Bilder 7 und 8). Vereinzelte Nischen und Spalten im Mauerwerk können im Sommerhalbjahr sporadisch als Tagesversteck für einzelne gebäudebewohnende Fledermaus-Individuen dienen (z. B. Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus* oder Breitflügelfledermaus – *Eptesicus serotinus*). Die Fenster weisen keine Einflugöffnungen auf, der mit Wellasbest gedeckte Dachstuhl des Gebäudes ist verschlossen. Quartierpotenzial für Fledermäuse wurde vorrangig in der alten, in Klinkerbauweise errichteten Scheune auf dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück festgestellt, welches zum B-Plan-Gebiet Nr. 23 gehört (s. Bild 6).

Die ausgedehnten Wiesenflächen der Pferdekoppeln stellen ein potenziell geeignetes Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse des Siedlungsbereichs dar. Auch der Altbaumbestand im Nordostteil des Areals lässt mit zahlreichen Höhlungen auf geeignete Schlafplätze bzw. Nistmöglichkeiten für Fledermäuse im Sommerhalbjahr schließen (s. Bilder 11, 13, 14).

Baubedingt können beim Gebäudeabriss sowie bei der Beseitigung von Altbäumen möglicherweise potenzielle Sommerquartiere bzw. Tagesverstecke von Fledermäusen verloren gehen. Zudem bewirkt die Neuanlage des Wohngebietes eine vollständige Veränderung der Habitatstrukturen im Gebiet. Um verbotstatbestandliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppe unter dem Gesichtspunkt der „Tötung / erheblichen Störung von Individuen“ auszuschließen, dürfen die Abrissmaßnahmen und Fällarbeiten nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Zudem sind die Gebäude und Altbäume direkt vor dem Abriss / Fällung auf Fledermausvorkommen zu kontrollieren, um ggf. geeignete Schutz- bzw. Ersatzmaßnahmen definieren zu können. Ersatzhabitate sind in Form von 2 Fledermaus-Nistkästen vorgesehen (s. Punkt 3, Maßnahmen V 1 und V 2).

Im Zuge der Errichtung der Wohngebäude, die maßgeblich tagsüber erfolgt, ergeben sich aufgrund der Dämmerungsaktivität dieser Artengruppe keine signifikanten Berührungspunkte. Die Habitatstrukturen im ländlichen Umfeld des Plangebietes stehen während der Bauzeit als Ausweichräume zur Verfügung und die visuellen und akustischen Wirkungen werden sich durch die künftige Wohnnutzung nicht signifikant verändern. Es ist nicht von einer „Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Fledermaus-Populationen“ auszugehen.

Amphibien

Das Plangebiet weist mit frischen bis trockenen Standortverhältnissen keine geeigneten Habitatflächen für Amphibien oder Räume für Wanderungen auf, so dass verbotstatbestandliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden können.

Reptilien

Bei der Geländebegehung im August 2019 konnten im Plangebiet keine Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. Die ruderalisierten Freiflächen am nördlichen Grundstücksrand sind dicht mit hohen Gräsern und Neophyten bewachsen, die turnusmäßig beweideten und als Reitplatz genutzten Koppeln sind kurzrasig und verdichtet, so dass das Nahrungsangebot beschränkt ist. Da als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden gilt, wird das Lebensraumpotenzial für Reptilien hinsichtlich des Standortes und Nahrungsangebotes eher suboptimal eingeschätzt. Vereinzelte Vorkommen von Individuen im kleinteilig strukturierten Gartenland, auf den blütenreicheren und geringer verdichteten Wiesenflächen im Nordwestteil oder im besonnten Saumbereich der Hecken können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestandliche Beeinträchtigungen einer eventuell vorhandenen Population können unter dem Gesichtspunkt der „Tötung / erheblichen Störung von Individuen“ bzw. der „Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen“ nicht ausgeschlossen werden, zumal mit Beräumung der Flächen eine vollständige und dauerhafte Beseitigung der potenziellen Habitatstrukturen erfolgen wird. Die Beurteilung der Betroffenheit bzw. die Notwendigkeit zur Umsiedelung einer eventuell vorhandenen Population kann nur auf Basis artspezifischer Erfassungen vor Baubeginn erfolgen (s. Punkt 3, Maßnahme V 4).

Wirbellose

Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus der Artengruppe der Wirbellosen (Tagfalter, Libellen, Käfer, Arthropoden) können aufgrund der fehlenden Habitatvoraussetzungen ausgeschlossen werden. Die im Zuge der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen bieten ausschließlich Lebensraum für ubiquitäre Arten (z. B. Tagpfauenauge, Zitronenfalter, Distelfalter, Kohlweißling, diverse Wespen- und Hummelarten). Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Großer Feuerfalter, Große Moosjungfer, Wasserkäferarten) sind ausschließlich an Feuchtgebietskomplexe (Moore, Sümpfe, feuchte Laub- und Auwälder), naturnahe Stillgewässer oder Fließgewässerstrukturen gebunden, die weder im Plangebiet noch dessen Umfeld vorhanden sind.

Für die übrigen, nicht geschützten Arten stellt die geplante Bebauung einen Verlust des Lebensraumes dar. In Anbetracht des gering spezifizierten Artenspektrums mit einer breiten Lebensraumamplitude wird dies nicht als populationsgefährdend eingestuft, da in der näheren Umgebung vergleichbare extensiv bzw. ungenutzte Lebensraumstrukturen in Form von Hausgärten, Brachflächen und Extensivgrünland als Ausweichräume vorhanden sind. Zum Schutz der Individuen nach § 39 BNatSchG ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen.

Vorkommen des Eremit (*Osmoderma eremita*) sind nicht anzunehmen, zumal der zu beseitigende Baum- und Strauchbestand nur vereinzelt Totholz und keinen größeren Höhlungen mit Mulmbildung aufweist. Im Umfeld des Vorhabens ist zudem kein totholzreicher Altbaumbestand vorhanden, von dem aus eine Besiedelung durch diese streng ortsgebundene Art möglich wäre. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung ist für die einzelnen Artengruppen der Wirbellosen somit nicht vorgesehen.

2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Vorkommen von nach Bundesartenschutzverordnung und Anhang I der VS-RL streng geschützten Vogelarten können im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Funktionsbezüge von Arten mit großen Raumansprüchen oder Rastvogelarten werden durch das punktuell im Siedlungsbereich liegende Bauvorhaben weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt beeinträchtigt. Die nächstgelegenen im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (LUNG 2003) ausgewiesenen Rastflächen befinden sich in 5 km Entfernung auf den Ackerflächen um Rowa westlich von Burg Stargard.

Europäische Brutvogelarten

Bezüglich des übrigen Vogelartenspektrums ist davon auszugehen, dass sich die unmittelbar im Eingriffsbereich vorkommenden Brutvogelarten auf generelle Arten der Siedlungsbiotope und Nahrungsgäste aus den angrenzenden Gehölz- und Wohnbauflächen der Ortslage Quasten-berg beschränken.

Im Plangebiet bieten der das Gebiet umgebende Heckenbestand, die Obstgehölze und die wenigen Altbäume geeignete Habitatstrukturen für nicht spezifizierte Vogelarten, die an das Störungspotenzial im Siedlungsbereich angepasst sind. In der folgenden Tabelle 1 werden Brutvogelarten und Nahrungsgäste aufgeführt, deren Brutplätze und/oder Jagdgebiete aufgrund der Habitatstrukturen in der Umgebung anzunehmen sind. Die Datenerhebung erfolgte anhand einer Potenzialabschätzung im Zuge der Geländebegehung Anfang August 2019 und erhebt kei-

nen Anspruch auf Vollständigkeit. Die ökologische Charakterisierung der Arten erfolgte in Anlehnung an FLADE 1994.

Tabelle 1: Im Gebiet nachgewiesene und vermutete Brutvogelarten und Nahrungsgäste

RL D = Rote Liste Deutschland (2007, 4. Fassung)

RL M-V = Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung, Stand Juli 2014

2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, - = ungefährdet, V = Art der Vorwarnliste

VS-RL= Art ist in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt

BAV = Bundesartenschutzverordnung, §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

Status: BV – Brutvogel (nachgewiesen), pBV – potenzieller Brutvogel, NG - Nahrungsgast

Quelle: eigene Erhebungen (08/2019)

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL (I)	BAV	Status
Arten des Siedlungsbereichs						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	§	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	§	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	§	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	§	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	§	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	§	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	§	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	§	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	V	-	§	BV, NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	§	pBV, NG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	§	pBV, NG
Arten der Laubwälder, Kleingehölze und Feldgehölze						
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	§	pBV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	§	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	§	pBV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	§	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	§	pBV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	§	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	§	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	§	NG
Arten der großflächigen Offenland-Gehölzkomplexe						
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	-	-	§	D, NG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	-	§	BV
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	§	NG, DZ
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	§	NG, DZ

Von den 19 (potenziellen) Brutvogelarten sind zwei Arten (Hausperling, Mehlschwalbe) in der Vorwarnliste der aktuellen Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns geführt. Der Feldsperling ist aktuell in die Kategorie 3 (gefährdet) der RL M-V eingestuft.

Greifvögel

Greifvogelarten treten im Plangebiet allenfalls sporadisch auf. Bezüglich dieser Arten mit großen Raumansprüchen ist nur von einer marginalen Beeinträchtigung auszugehen, da sie den Siedlungsbereich allenfalls bei ihrer Nahrungssuche streifen und lokalen baubedingten Störungen gegebenenfalls ausweichen können. Brutstandorte und maßgebliche Jagdgebiete liegen weit vom Vorhabenstandort entfernt im Bereich von Altholzbeständen, so dass die Verbotstat-

bestände des Tötens, Schädigens und/oder erheblichen Störens einzelner Individuen oder von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten definitiv ausgeschlossen werden können. Eine vertiefende Prüfung dieser Artengruppe ist daher nicht erforderlich.

Bodenbrüter

Geeignete Habitatstrukturen für bodenbrütende Vogelarten in Form von extensiv genutzten (feuchten) Grünlandarealen, die z. B. für das störungsempfindliche Braunkehlchen relevant sein könnten, sind im Umfeld des Bauvorhabens nicht vorhanden.

Für weitere bodenbrütende Arten wie Goldammer und Fitis sind die schütterten Heckenstrukturen am Südost- und Südwestrand des Vorhabenstandortes aufgrund der Straßennähe und geringen Breite nicht als Brutplatz geeignet. In den Saumbereichen ist kein dichter krautiger Bewuchs für die Eiablage vorhanden, zumal die Weidetiere bis dicht an den Hecken grasen. Eine vertiefende Prüfung dieser Artengruppe ist nicht erforderlich.

Freibrüter der Gehölze

Gehölzbrütende Vogelarten sind im Gebiet häufig vertreten. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wie Amsel, Grün- und Buchfink, Grasmückenarten sind typische Brutvögel der Gebüsche, Hecken, Feldgehölze, Parkanlagen und Siedlungsbereiche, die in Mecklenburg-Vorpommern noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten und somit keine strenge Bindung an ihre Brutplätze aufweisen. Die aufgeführten Arten haben bei Gelegeverlusten i.d.R. ein Zweitgelege. Gehölzreiche Siedlungsbiotope besitzen eine gute Habitatqualität für ubiquitäre Vogelarten. Das Plangebiet bietet nur ein durchschnittliches Angebot an Brutplätzen für Gehölzbrüter, stellt jedoch mit seiner kleinteiligen Strukturierung und extensiven Nutzung ein wertvolles Habitat für Balz und Nahrungssuche dar.

Im zu fällenden Altbaumbestand und den zu rodenden Hecken sind Brutstätten der genannten Vogelarten anzunehmen. Aufgrund der straßennahen Lage sowie der geringen Breite der lückigen Weißdorn-Hecken sind die meisten Gehölzhabitate als suboptimales Bruthabitat einzuschätzen (s. Bilder 10 bis 12). Die überalterten Obstbaumreihen dienen sporadisch als Sitzwarten. Nur bei einigen dichteren Pflaumen- und Mirabellengebüschen im Zentralteil der Koppeln wurde bei der Geländebegehung eine größere Zahl an Vogelindividuen festgestellt, die hier voraussichtlich auch brüten (s. Bild 9). In der Lebensbaumhecke am nordwestlichen Grundstücksrand wurden Wacholderdrosseln auf Nahrungssuche beobachtet. Über den Obstwiesen kreiste zudem ein größerer Trupp Stare, der die alten Eichen im Norden als Sitzwarte nutzte.

Da die Baufeldfreimachung bzw. die Gehölzrodungen für die Errichtung des Wohnstandortes außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden (s. Punkt 3, Maßnahme V 1), kann eine Tötung von Individuen oder eine erhebliche Schädigung / Störung von Niststätten gehölzbrütender Vogelarten während des Baubetriebs ausgeschlossen werden. Es ist anzunehmen, dass während der Bauzeit betroffene Individuen in angrenzende Bereiche ausweichen. Da im zunehmend verdichteten Siedlungsbereich von Quastenberg allerdings nur noch eingeschränkt geeignete Nistplätze in Form von größeren Gehölzbiotopen vorhanden sind, ist der Erhaltungszustand der Populationen von Freibrütern durch Revierverluste bedingt gefährdet. Im Plangebiet sollte daher die Neuanlage von Gehölzstrukturen in Form von Strauchhecken erfolgen, um die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren (s. Punkt 3, Maßnahme V 3).



Bild 9: überaltertes Pflaumengebüsch im Zentralteil der Koppeln – Lebensraum für Grasmücken, Meisen, Sperlinge, Kleiber, Buntspecht (© SKH)



Bild 10: überalterte, einreihige Weißdorn-Hecke entlang der Wohnstraße Quastenberg mit durchschnittlicher Bedeutung als Nistplatz (©SKH)



Bild 11: Baumbestand mittleren Alters (Spitzahorn, Blaufichte, Kastanie, StD = 0,30 - 0,45 m) an der Einmündung zum Quastenberger Damm – geringes Lebensraumpotenzial für Brutvögel (© SKH)



Bild 12: geschützter Altbaumbestand (Stieleiche, StD = 1,20 m und Blutbuche, StD = 0,60 m) an der Grundstückszufahrt im Nordostteil des Areals – Bedeutung als Nistplatz für Brutvögel (© SKH)

Baumhöhlenbrüter, Nischenbrüter an Bäumen

Die Gruppe der Höhlen- und Nischenbrüter (hier: Blau- und Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Buntspecht, Star) ist auf Gehölze mit Bruthöhlenstrukturen angewiesen. Sie benötigen dafür mittelalte bis alte Bäume, die Höhlen oder Spalten als Bruthabitate vorweisen oder für die Neuanlage von Bruthöhlen geeignet sind. Im Eingriffsbereich bieten nur wenige Gehölze geeignete Habitatvoraussetzungen für diese Arten. Nur die drei Altbäume am nordöstlichen Grundstücksrand (Blutbuche, Linde, Eiche) bieten geeignete Nistmöglichkeiten in Form von Höhlen oder Halbhöhlen (s. Bilder 13 bis 16). Auch das alte Mirabellen- und Pflaumengebüsch auf der Koppel verfügt über Totholzstrukturen (s. Bild 9). Hier wurden im Zuge der Geländebegleichung der Kleiber, der Buntspecht, der Hausrotschwanz, einige Sperlinge und ein Paar Mönchsgrasmücken als potenzielle Brutvögel bzw. Nahrungsgäste nachgewiesen. Mit Fällung der Altbäume und Rodung der Obstgebüsche werden somit potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter zerstört. Sofern die Fällung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt (s. Punkt 3, Maßnahme V 1), kann die Tötung einzelner Individuen für diese Arten ausgeschlossen werden. Die genannten Arten nutzen i. d. R. jährlich abwechselnde Nistplätze, so dass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Es ist anzunehmen, dass potenziell betroffene Individuen in benachbarte Siedlungsräume ausweichen können. Da im näheren bzw. weiteren Umfeld des

Vorhabens nur bedingt geeignete Strukturen (Höhlenbäume) vorhanden sind, kann die Fällung des Brutbaumes zu lokalen Revierverlusten führen. Durch Anbringen geeigneter Ersatzhabitate (Nistkästen) im zu erhaltenden Baumbestand kann die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im Gebiet im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden (s. Punkt 3, Maßn. V 2).



Bild 13: potenzieller Nistplatz für Fledermäuse in der Höhlung der alten Blutbuche (StD = 0,60 m) im Nordostteil des Areals – Fällung geplant (© SKH)



Bild 14: Erhaltenswerte alte Stieleiche mit nur leicht geschädigter Krone in ca. 2 m Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze (© SKH)



Bilder 15 und 16: geschädigte Winterlinde (StD = 1,0 m) mit viel Totholz in der Krone – Fällung geplant; Nistpotenzial für Fledermäuse und Höhlenbrüter; Erhalt der Eiche auf dem Nachbargrundstück (© SKH)

Gebäudebrüter

Gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling und Hausrotschwanz sowie die Mehlschwalbe wurden im Gebiet als Nahrungsgäste nachgewiesen. Die Brutplätze dieser Arten befinden sich vorrangig im angrenzenden Siedlungsbereich (z. B. Scheune des ehem. Gutshofes, s. Bild 6). Nach Aussagen der Pächterin wurden vereinzelt Bruten von Mehlschwalben in den Pferde-Unterständen beobachtet (s. Bild 2). Das ehemalige Stallgebäude an der Wohnstraße Quastenberg (s. Bild 7) ist als Brutplatz kaum geeignet. Hier sind nur vereinzelt Nischen und Hohlräume im Mauerwerk vorhanden. Es kann eingeschätzt werden, dass der abzureißende Gebäudebestand keine signifikante Bedeutung als Nistplatz für gebäudebrütende Vogelarten hat. Sofern der Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt (s. Punkt 3, Maßnahme V 1), kann die Tötung einzelner Individuen sowie eine Schädigung oder bauzeitlich bedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten ausgeschlossen werden.

Gutachterliches Fazit

Bei den erfassten bzw. zu erwartenden Brutvogelarten handelt es sich um sogenannte häufige Brutvogelarten gemäß der „Artenschutz-Tabelle Brutvögel M-V“ (Anlage 9.6 des Artenschutz-Leitfadens, FROELICH & SPORBECK 2010), die in der Regel einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und deren Fortpflanzungsstätten keinen besonderen Schutz genießen. So nutzen Haus- und Feldsperling, Blau- und Kohlmeise ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnder Nistplätze (Höhlen), so dass eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Für baum- und gebüschbrütende Vogelarten wie Amsel, Grün- und Buchfink, Grasmückenarten erlischt der Schutz der jeweiligen Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Vögel orientieren sich somit in jeder Brutperiode wieder neu.

Die Rodung des gesamten Gehölz- und Gebüschbestandes als potenzieller Brutplatz und Sitzwarte sowie der vollständige Verlust der Wiesenflächen des über 1 ha großen Areals als Jagd- und Nahrungshabitat stellt in Anbetracht der angrenzenden, zunehmend verdichtet bebauten Siedlungsflächen von Quastenberg mit geringem Freiflächenanteil (Wohngebiet Sannbruch, Gewerbeflächen) eine nachhaltige Beeinträchtigung des Brutvogelbestandes im Gebiet dar. Mögliche Ausweichflächen in den benachbarten Hausgärten sind während der Bauzeit nur begrenzt vorhanden. Nach Errichtung der neuen Wohngebäude werden in den Hausgärten nur in geringem Umfang Gehölzstrukturen angelegt werden. Da durch die weitgehende Beseitigung des Altbaumbestandes (Linde, Blutbuche) nur noch ein geringer Anteil an geeigneten Habitaten für höhlenbrütende Arten im Gebiet vorhanden ist, sind entsprechende Ersatzhabitate in Form von Nistkästen zu schaffen. Insbesondere sollte die alte Eiche im Nordostteil des Plangebietes im Zuge der Entwicklung des Wohnbaustandortes erhalten bleiben (s. Bilder 12 und 17). Zum Erhalt des Lebensraumes für Gebüschbrüter ist im Plangebiet die Neuanlage von Heckenstrukturen mit heimischen Sträuchern und Obstgehölzen vorzusehen.

Im nachfolgenden Kapitel werden die **Vermeidungsmaßnahmen V 1** (Fällung/Rodung und Baufeldfreimachung/Gebäudeabriss außerhalb der Brut- und Vegetationszeit), **V 2** (Anbringen von Nistkästen im zu erhaltenden Baumbestand), **V 3** (Pflanzung einer Strauchhecke) und **V 4** (Ersatzhabitat Zauneidechse) festgesetzt. So kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG „Tötung / Verletzung von Individuen“ sowie „Schädigung / Zerstörung von Nist- und Brutstätten“ hinsichtlich der v. g. europäischen Brutvogelarten wirksam vermieden werden.

Hinsichtlich des Verbotstatbestands „Störung“ besteht unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen für gehölz- bzw. höhlenbrütende Arten auch während des Baubetriebes die Möglichkeit, in ausreichender Entfernung zum Vorhabenstandort ein Nest zu bauen. Das bauzeitliche Störpotenzial ist auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt, was in Anbetracht der vorhandenen Ersatzhabitate keine nachhaltige existenzgefährdende Störung für die gering spezialisierten Arten darstellt. Ein Fortbestand der lokalen Populationen und eine Wiederansiedlung der Arten in den künftigen Hausgärten nach Abschluss der Baumaßnahmen sind gewährleistet.



Bild 17: Erhalt der alten Stieleiche am Nordostrand des Plangebietes; Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse (© SKH)

3 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Hinweise zum Natur- und Artenschutz

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann ggf. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht

Für die Artengruppen der Fledermäuse sowie der europäischen Brutvogelarten (Freibrüter, Höhlenbrüter) sowie für die streng geschützte Reptilienart Zauneidechse wurde eine potenzielle

bauzeitliche bzw. anlagebedingte Betroffenheit durch das Vorhaben festgestellt. Durch die nachfolgend festgelegten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sie sind als Festsetzungen in die Satzung und Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen:

Artenschutzmaßnahme V 1:

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen einzelner Individuen streng geschützter Arten (Fledermäuse) oder europäischer Vogelarten bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 39 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG, **sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung/Gebäudeabriss nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Der zu fällende Altbaumbestand sowie die abzubrechenden Gebäude sind direkt vor Fällung / Abbruch (1-3 Tage) durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von besetzten Niststätten zu untersuchen.** Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb des v. g. Zeitraumes, d. h. zwischen dem 1. März und 30. September, ist im Vorfeld eine Kontrolle des Baufeldes auf eventuell brütende Vogelarten oder auf eine Besiedelung bzw. Nutzungsspuren von Fledermäusen von einem anerkannten Gutachter durchzuführen. Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG vom Vorhabenträger zu beantragen.

Artenschutzmaßnahme V 2:

Der Vorhabenträger veranlasst die **Schaffung geeigneter Ersatzhabitate** durch Aufhängen von **2 Nistkästen für Fledermäuse** und **3 Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten** im zu erhaltenden Baumbestand bzw. in der näheren Umgebung. Das Anbringen der Nistkästen erfolgt vorgezogen in Abstimmung mit dem Sachverständigen für die Niststätten-Kontrolle, d. h. vor dem geplanten Gebäudeabriss und vor den Fällungen.

Artenschutzmaßnahme V 3:

Der Vorhabenträger veranlasst die **Pflanzung einer zweireihigen Strauchhecke** aus heimischen, standortgerechten Laubsträuchern und Obstgehölzen entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze (Pflanzverband 1,0 m x 1,5 m, diagonal versetzt, Breite der Hecke 5 m). Die Pflanzung erfolgt vor Errichtung der Wohngebäude (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Es ist eine 3-jährige Entwicklungspflege vorzusehen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Artenschutzmaßnahme V 4:

Im Bereich potenzieller Zauneidechsenhabitate (Gartenland und Wiesenflächen im Nordteil des Gebietes) sind durch einen Sachverständigen (Feldherpetologen) bei geeigneten Witterungsbedingungen im Juni bis September vor Baubeginn artspezifische Untersuchungen zum Nachweis einer eventuell vorhandenen Population (Größe, Zustand) durchzuführen. Falls erforderlich, sind entsprechende Maßnahmen zur Bergung bzw. Umsiedelung der Tiere einzuleiten. Ein Ersatzhabitat in Form eines Lesesteinhaufens von mind. 2-3 m³ (ca. 80 cm unterirdisch und 1 m oberirdisch) ist auf der Kompensationsfläche K 1 nahe der neu anzulegenden Hecke im Nordteil des Plangebietes zu errichten (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme).

Ziel der aufgeführten Artenschutzmaßnahmen ist die Vermeidung bauzeitlicher und anlagebedingter Beeinträchtigungen potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Fledermaus- und Reptilienarten sowie von Lebensstätten europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 BNatSchG. Durch diese Maßnahmen wird die dauerhafte Bestandsstützung dieser Populationen im Gebiet gewährleistet.

4 Zusammenfassung

Der Vorhabenträger plant auf dem ca. 1,38 ha großen Gelände der ehemaligen Gärtnerei im Südwesten des Ortsteils Quastenberg der Stadt Burg Stargard die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes für den Bau von Einzelhäusern mit insgesamt ca. 12 Baugrundstücken. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Quastenberger Damm und die Zufahrtstraße zum neuen Wohnstandort Sannbruch. Die Umsetzung erfolgt über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 13a Abs. 1 BauGB.

Anhand einer Potenzialabschätzung des Artenbestandes vor Ort wurden artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG näher betrachtet und Vermeidungsmaßnahmen definiert. Aus Artenschutzsicht wurde festgestellt, dass das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens für gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. des Anhangs I der VS-RL und für europäische Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet weist eine lokale Bedeutung als innerstädtischer Lebensraum für Vogelarten und Fledermäuse auf. Durch den Abriss von Stallgebäuden, die großflächige Beseitigung von Wiesenflächen, Gartenland, Hecken und Gebüsch sowie die Fällung von Bäumen werden die Habitatstrukturen im Gebiet vollständig verändert. Von diesen Verlusten an Brut- und Nahrungshabitaten sind ausschließlich weit verbreitete Vogelarten mit geringen Ansprüchen an die von ihnen besiedelten Lebensräume betroffen. Da durch die kontinuierliche Nachverdichtung der Siedlungsflächen der Freiflächenanteil und Gehölzbestand im Gebiet zunehmend reduziert wird, können die betroffenen Arten während der Bauzeit nur bedingt in umliegende Siedlungsräume ausweichen und finden nach Errichtung des Wohnstandortes nur noch ein eingeschränktes Lebensraumpotenzial vor. Ein Risiko direkter Individuenverluste ist nicht zu erwarten, da die Baufeldfreimachung und die Beseitigung der Gebäude und Gehölze außerhalb der Vegetationszeit erfolgt. Hinsichtlich der Artengruppen Fledermäuse sowie Höhlen- und Gebäudebrüter sind der Altbaum- und Gebäudebestand unmittelbar vor Fällung / Abriss auf das Vorhandensein von ersatzpflichtigen Niststätten bzw. nistenden Individuen zu kontrollieren (Maßnahme V 1).

Für Arten mit wiederholter Nutzung der Fortpflanzungsstätten (Höhlenbrüter) sind nach weitgehender Beseitigung des Altbaumbestandes keine geeigneten Niststätten in ausreichendem Umfang vorhanden. Es sind Ersatzquartiere durch Aufhängen von Nistkästen im zu erhaltenen Baumbestand der näheren Umgebung zu schaffen (Maßnahme V 2). Die Anzahl wird mit 5 Nistkästen festgesetzt, davon 2 Nistkästen für Fledermäuse und 3 Nistkästen für höhlenbrütende Singvögel. Darüber hinaus ist entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Plangebietes eine 5 m breite, zweireihige Strauchhecke aus heimischen Arten anzulegen und dauerhaft zu erhalten, um die Verluste an Brutbiotopen für gebüschbrütende Arten zu kompensieren (Maßnahme V 3).

Für die gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Reptilienart Zauneidechse hat die Beurteilung der Betroffenheit bzw. die Notwendigkeit zur Umsiedelung einer eventuell vorhandenen Population auf Basis artspezifischer Erfassungen vor Baubeginn zu erfolgen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird ein Ersatzhabitat angelegt (Maßnahme V 4). In Bezug auf potenziell zu vermutende Populationen müssen alle Flächen oder Funktionsverluste, die sich nicht mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit sicher ausschließen lassen, in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten ununterbrochen und für die Dauer der Vorhabenswirkungen erhalten bleibt.

5 Literatur und Quellen

- BAST, H.-D. O. G. & WACHLIN, V. (2011): FFH-Artenschutz-Steckbrief zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*), LUNG M-V
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- ELBING, K., GÜNTHER, R. & OBST, F.J. (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis*. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (G. Fischer): 535-557
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching, 879 S.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden zum „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Hrsg.), Güstrow (Stand 20. September 2010)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2019): Kartenportal Umwelt M-V mit digitalen Daten der landesweiten Analyse und Diagnose der Landschaftspotentiale Mecklenburg-Vorpommerns (1995/1996) und des Landschaftsprogramms M-V (2003). – www.umweltkarten.mv-regierung.de
- NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- BRAUN, L. (2019): Vorentwurf und Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Alte Gärtnerei“ der Stadt Burg Stargard. Neubrandenburg
- RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H. & SCHÖPS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie 51: 225 S.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) (Amtsblatt der EG, Nr. L 206, S. 7) in konsolidierter Fassung vom 01.01.2007, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L158, S. 193 vom 10.6.2013)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, V-RL) (Amtsblatt der EG, Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L158, S. 193 vom 10.6.2013)

B-Plan Nr. 24 „Alte Gärtnerei“

Anlage 1: Baumbestand / Baumverluste

lfd. Nr.	Art	Stamm-durch-messer	Stamm-umfang	Kronen-durch-messer	Vita-lität **	Bemerkung	Fäl-lung	Ausgleich nach Baumsch.k.-erlass M-V*	Schutz
1	Spitzahorn	0,30 m	0,94 m	12,00 m	v	guter Habitus, Erhalt mgl.	-	-	§ 18
2	Blaufichte	0,35 m	1,10 m	10,00 m	v		1 St	1 St	§ 18
3	Kastanie	0,45 m	1,41 m	10,00 m	v	2-stämmig (0,45/0,2)	1 St	1 St	§ 18
4	Linde	0,20 m	0,63 m	12,00 m	v	Gruppe, 6 Stämme (0,1/0,2)	(6 St)***	-	
5	Linde	0,15 m	0,47 m	3,00 m	v	Gruppe, 7 Stämme (0,1/0,15)	(7 St)***	-	
6	Eiche	0,25 m	0,79 m	3,00 m	v	im Fliegergebüsch	1 St	-	
7	Eiche	1,20 m	3,77 m	3,00 m	lg	Altbaum, Erhalt möglich	-	-	§ 18
8	Blutbuche	0,60 m	1,88 m	10,00 m	g	Totholz, Nistbaum	1 St	2 St	§ 18
9	Linde	1,00 m	3,14 m	10,00 m	g	Totholz, Nistbaum	1 St	3 St	§ 18
10	Fichte	0,20 m	0,63 m	3,00 m	g	2 Bäume an Straße (0,2)	2 St	-	
Fällung gesamt							7 St	7 St	

"fett = Einzelbaum (ausgleichspflichtig nach § 18), "normale Schrift" = Baum/Baumgruppe (ohne Schutzstatus)

* Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 1,00 m, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gesetzlich geschützt (ausgenommen Bäume in Hausgärten, Kleingärten, denkmalgeschützten Parks, Obstbäume, Pappeln im Innenbereich). Der Ausgleich erfolgt gemäß Baumschutzkompensationserlass Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz M-V vom 15. Oktober 2007 (Anlage 1 zu Nr. 3.1.2). Aufgrund der Stammumfänge fallen einige Bäume unter den gesetzlichen Schutz nach § 18 NatSchAG M-V (Ausgleich ab >1,0 m StU in 1,30 m Höhe, bei mehrstämmigen Bäumen mind. 2 Stämme zusammen > 1,0 m StU).

Der Ausgleich gesetzlich geschützter Bäume erfolgt gemäß Anlage 1 zu Punkt 3.1.2 des Baumschutzkompensationserlasses. Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des beseitigten Baumes, wobei Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen sind:

Einzelbaum: StU 1,00 bis 1,50 m = 1 Ersatzbaum (Mindeststammumfang 16-18 cm)

Einzelbaum: StU 1,50 bis 2,50 m = 2 Ersatzbäume (Mindeststammumfang 16-18 cm)

Einzelbaum: StU > 2,50 m = 3 Ersatzbäume (Mindeststammumfang 16-18 cm)

Die Pflanzungen sind mit standortgerechten einheimischen Laubbäumen auszuführen (HST, 3 x verpflanzt, StU 16-18).

** Vitalität in Anlehnung an die Vitalitätsstufen nach Rohloff (0 bis 3):

v = vital (Reststandzeit > 30 Jahre)

lg = leicht geschädigt (Reststandzeit bis 30 Jahre)

g = geschädigt (Reststandzeit bis 15 Jahre)

sg = stark geschädigt (Reststandzeit bis 10 Jahre, Fällung zeitnah empfohlen)

*** Stämme der Linden-Hecke im Januar 2020 z. T. bereits gefällt im Zuge Ausbau Quastenberger Damm